

Die sichere Verwahrung Verhafteter hat zugleich zu garantieren, daß die Maßnahmen der Linie IX zur Bearbeitung der Ermittlungsverfahren optimale Unterstützung erfahren, die Durchführung der gerichtlichen Verfahren durch die umfassende Sicherung der Angeklagten und Zeugen termingemäß erfolgen kann und rechtskräftig Verurteilte, nach Vorliegen eines Verwirklichungsersuchens des Gerichtes, ordnungsgemäß in eine Strafvollzugseinrichtung oder ein Jugendhaus zum Vollzug der Freiheitsstrafe überführt werden können."

Diese hier dargelegten Wesensmerkmale der sicheren Verwahrung Verhafteter zeigen, daß die damit verbundenen Prozesse und Einzelaufgaben weit über die Anforderungen an die Unterbringung in einer Untersuchungshaftanstalt hinausgehen und den Zeitraum von der Übernahme des Verhafteten bzw. vorläufig Festgenommenen durch Angehörige der Linie XIV bis zu ihrer Entlassung aus dem Untersuchungshaftvollzug umfassen. (Vgl. Teil II des Zyklus)

Mit der Aufnahme eines Verhafteten in den Untersuchungshaftvollzug ist zugleich immer die Entscheidung über die Art der Unterbringung und Verwahrung verbunden, das heißt, ob der Verhaftete in Einzel- oder Gemeinschaftsunterbringung verwahrt wird und mit welchen anderen Verhafteten er bei Gemeinschaftsunterbringung in einem Verwahrraum zusammengelegt wird. Die Entscheidung über die Art der Unterbringung und Verwahrung stellt an die dafür zuständigen Organe hohe Verantwortung, da von dieser Entscheidung wesentliche mit der Untersuchungshaft und ihrem Vollzug zu realisierende Ziele und Aufgaben unmittelbar tangiert werden, wie die maximale Realisierung der Ziele